OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607641/2/MS**

Datum: **Linz, 7. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Juni 2025, GZ: BHSD/925140002431/25, wegen Über-tretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Juni 2025, GZ: BHSD/925140002431/25, wurde über Herrn Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen zweier Übertretungen gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG jeweils eine Geldstrafe von 365 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 12 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum /Zeit: 22.01.2025, 10:12 Uhr
Ort: C__, B3 Str. km 213,55
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Anhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Spritzschutzmatte hinten mehrfach beschädigt und mangelhaft repariert wurde (Kabelbinder).

2. Datum/Zeit: 22.01.2025, 10:12 Uhr
Ort: C__, B3 Str.km 213,55
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Anhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Deichsel links deformiert und verbogen ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und in Stattgebung der Beschwerde die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens; in eventu die Erteilung einer Ermahnung; in eventu eine reduzierte tat- und schuldangemessene Bestrafung; in eventu die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Zurückverweisung an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und gab bekannt, auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, falls eine solche durchgeführt wird, zu verzichten. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen; in eventu als unzulässig zurückzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Einsichtnahme in das Firmenbuch zu FN: 112457d.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die mündliche Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Die D__ aus E-Straße, ist Zulassungsbesitzerin des Anhängers G__, H-Straße, FIN: bbb.

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der D__ und vertritt seit 1. Jänner 2010 selbständig.

Bei einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass die Spritzschutzmatte hinten mehrfach beschädigt und mangelhaft repariert wurde sowie dass die Deichsel links deformiert und verbogen ist.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29. Jänner 2025 wurden über den Beschwerdeführer wegen zweier Übertretungen gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG jeweils eine Geldstrafe von 365 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 12 Stunden, verhängt.
Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum /Zeit: 22.01.2025, 10:12 Uhr
Ort: C__, B3 Str. km 213,55
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Anhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Spritzschutzmatte hinten mehrfach beschädigt und mangelhaft repariert wurde (Kabelbinder).

2. Datum/Zeit: 22.01.2025, 10:12 Uhr
Ort: C__, B3 Str.km 213,55
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Anhängers den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Deichsel links deformiert und verbogen ist.“

Nach Erhebung eines Einspruchs erfolgte die Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens an die belangte Behörde, die das ordentliche Verfahren einleitet, indem sie die Beweisbilder anforderte und den Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigte.

Nach erfolgter Stellungnahme durch den Beschwerdeführer erging das unter I. dargestellte Straferkenntnis.

Gegen den Beschwerdeführer liegen eine Reihe von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nach dem KFG, die alle einschlägig sind, und eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Natur- und Landschafts-schutzgesetz vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich mit Ausnahme der Geschäfts-führereigenschaft des Beschwerdeführers, die sich aus dem Firmenbuch ergibt, aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10. 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder

5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30. April 2021, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände hinreichend genau zu umschreiben, sodass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11. September 2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch (und nicht erst in der Begründung) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 6. September 2019, Ra 2019/11/0053). Die Wahrung der Verteidigungsrechte und die Gefahr der Doppelbestrafung geben in diesem Zusammenhang gewissermaßen auch eine Begrenzung verwaltungsgerichtlicher Kognitionsbefugnis vor. Eine nicht ausreichende Umschreibung verpflichtet das Verwaltungsgericht nur insoweit dazu in der Sache selbst zu entscheiden (und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren), wenn und soweit es durch diese Präzisierung nicht zu einem neuen Vorwurf bzw. einem Austausch der Tat kommt (vgl. VwGH 13. Juli 2020, Ra 2019/02/0028, 11. September 2019, Ra 2019/02/0094, 23. Jänner 2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN).

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs folgen aus § 4 Abs. 2 KFG mehrere Tatbestandsalternativen, die für sich genommen jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Spruchpunkte, die eine Übertretung des § 4 Abs. 2 zum Gegenstand haben, müssen somit stets die konkrete Tatbestandsalternative (und wohl auch die Art ihrer Verwirklichung) beinhalten (vgl. VwGH 1. März 2021, Ra 2020/02/0301; VwGH 6. Mai 2020, Ra 2019/02/0213).

Dem Beschwerdeführer wird im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen, dass die Spritzschutzmatte hinten mehrfach beschädigt und mangelhaft repariert war und die Deichsel links deformiert und verbogen war. Darüber hinaus beschränkte sich die belangte Behörde darauf den Wortlaut des § 4 Abs. 2 KFG wiederzugeben. Damit wurde dem Beschwerdeführer unkonkret die Verletzung sämtlicher Schutzgüter des § 4 Abs. 2 KFG vorgeworfen, ohne allerdings zu spezifizieren, woraus sich die (konkret zu benennende) Gefahr für eines oder mehrere Schutzgüter ergibt. Die bloße Anführung des festgestellten Mangels ohne Subsumtion unter konkrete Tatbestandsmerkmale wird den Anforderungen des § 44a VStG nicht gerecht und beeinträchtigt auch die Verteidigungsrechte, weil ein derart abstrakter Vorwurf auch zu einer pauschalen und dementsprechend ineffektiven Verteidigung führt. Der Spruchmangel ist auch nicht korrekturfähig, weil eine nähere Bestimmung der Schutzgutbeeinträchtigung eine Erweiterung des zugrunde gelegten Sachverhalts bedingt und insoweit einen unzulässigen Austausch der Tat darstellen würde.

Vielmehr hätte die belangte Behörde darstellen müssen, welche konkrete Gefahrenlage sich aus dem Umstand, dass die Spritzschutzmatte hinten mehrfach beschädigt war und mangelhaft repariert wurde und dass die Deichsel links deformiert und verbogen war, ergibt.

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass es den Spruchpunkten des bekämpften Straferkenntnisses an einer konkretisiert vorgeworfenen Gefahrenlage fehlt.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer im Ergebnis lediglich einen bestimmten Zustand des KFZ vor, ohne darzustellen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann aber nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl. z.B. UVS Oberösterreich 18. Februar 2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 7. Juli 2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo, LVwG Tirol 28. Jänner 2014, LVwG-2013/15/3281-1).
„[…] Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24. April 2015, 2011/17/0201, 0202) […].“

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, Zl. 86/18/0176, ausgesprochen, dass der Vorwurf, dass „die rechte Schlussleuchte und der linke Rückstrahler des Anhängers nicht in Ordnung waren" einen Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a lit. a VStG 1950 darstellt, weil damit nicht zum Ausdruck kommt, inwiefern diese Teile des vom Beschuldigten verwendeten Anhängers nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen haben sollen.

In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, Zl. 86/18/0176, hat der VwGH ausgeführt, dass die Anlastung im Spruch eines Straferkenntnisses, ein Lkw und Anhänger entsprächen insofern nicht den gesetzlichen Vorschriften, als „bei sechs Rädern insgesamt 13 Tragbolzen über die Radmuttern hinausstanden, drei Radmuttern ... fehlten" nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit. a VStG 1950 entspricht, weil dadurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. (Hinweis auf E VS 13. Juni 1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984). Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwiefern der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 einerseits hinsichtlich der herausragenden Tragbolzen und andererseits in Bezug auf die fehlenden Radmuttern verwirklicht haben soll.

Wesentlich für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen ist, dass ein Kraftfahrzeug so gebaut und ausgerüstet sein muss, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb weder

1. Gefahren für die im Normtext genannten Personengruppen, noch
2. Beschädigungen der Straße,
3. schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw.
4. die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind und die Fahrzeuge
5. innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen

Nur bei Vorliegen derartiger Umstände, kann es zu einem Verstoß gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG kommen und sind diese im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu ermitteln und im Bescheid festzustellen.

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG)

gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2010, Zl. 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

„'Sache' des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat" (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Im Ergebnis ist daher das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und sind die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß